

Merkblatt: Verbot Mikroplastik

Am 17. Oktober 2023 ist ein Beschränkungsvorschlag zur REACH-Verordnung¹ in Kraft getreten, der die Verwendung von primärem Mikroplastik bzw. synthetischen Polymermikropartikeln innerhalb der EU verbietet. Primär ist Mikroplastik dann, wenn die Kunststoffpartikel absichtlich hergestellt wurden und einer Weiterverarbeitung, Produktzusatzung oder unmittelbaren Verwendung in Partikelform dienen. Das Gesetz wird schrittweise umgesetzt.

I. Beschränkung

Der Beschränkungseintrag im Anhang XVII der REACH-Verordnung gibt vor, dass synthetische Polymermikropartikel „nicht als solche oder [...] in Gemischen in einer Konzentration von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr in Verkehr gebracht werden“ dürfen.

II. Definition Mikroplastik

Im Sinne der REACH-Verordnung werden synthetische Polymermikropartikel als feste Polymere definiert, die zugleich zwei Bedingungen erfüllen müssen:

- a) sie sind in Partikeln enthalten und machen mindestens 1 Gewichtsprozent dieser Partikel aus oder bilden eine kontinuierliche Oberflächenbeschichtung auf Partikeln
- b) auf mindestens 1 Gewichtsprozent der Partikel trifft eine dieser Beschreibungen zu:
 - alle Dimensionen der Partikel sind gleich oder kleiner als 5 mm
 - die Länge der Partikel ist gleich oder kleiner als 15 mm und das Verhältnis von Länge zu Durchmesser ist größer als 3

¹ Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) regelt die Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen als solche oder in Gemischen.

Von dieser Bezeichnung sind Polymere ausgenommen, die

- das Ergebnis eines Polymerisationsprozesses sind, der in der Natur stattgefunden hat, unabhängig von dem Verfahren, mit dem sie extrahiert wurden, und bei denen es sich nicht um chemisch veränderte Stoffe handelt,
- nachweislich abbaubar sind,
- nachweislich eine Löslichkeit über 2 g/l aufweisen oder
- in ihrer chemischen Struktur keine Kohlenstoffatome enthalten.

III. Ausnahmen

a) Das Verbot gilt nicht für das Inverkehrbringen von

- synthetischen Polymermikropartikeln als solches oder in Gemischen zur Verwendung in Industrieanlagen,
- Arzneimitteln und Tierarzneimitteln,
- EU-Düngeprodukten,
- Lebensmittelzusatzstoffen,
- In-vitro-Diagnostika sowie
- Lebensmitteln und Futtermitteln.

b) Außerdem dürfen nach wie vor synthetische Polymermikropartikel als solche oder in Gemischen in Verkehr gebracht werden,

- die durch technische Mittel so eingeschlossen sind, dass eine Freisetzung in die Umwelt verhindert wird, wenn sie während der vorgesehenen Endanwendung vorschriftsmäßig verwendet werden,
- deren physikalische Eigenschaften während der vorgesehenen Endanwendung dauerhaft so verändert werden, dass das Polymer nicht mehr in den Anwendungsbereich des Beschränkungseintrags fällt oder
- die während der vorgesehenen Endverwendung dauerhaft in eine feste Matrix integriert werden.

IV. Übergangsvorschriften

a) 4 Jahre (Verbot ab 17. Oktober 2027)

auszuspülende bzw. abzuspülende kosmetisch Mittel, es sei denn, diese Mittel dienen der Verkapselung von Duftstoffen oder enthalten synthetische Polymermikropartikel zur Verwendung als Abrasivstoff, d.h. zum Peelen, Polieren oder Reinigen („Mikroperlen“)

b) 5 Jahre (Verbot ab 17. Oktober 2028)

- Detergenzien, Wachse, Poliermittel und Lufterfrischer, es sei denn, diese Mittel und Produkte dienen der Verkapselung von Duftstoffen oder enthalten Mikroperlen
- Düngeprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen
- Produkte für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwendungen, bei denen es sich nicht um Düngeprodukte, Pflanzenschutzmittel und damit behandeltes Saatgut oder Biozidprodukte handelt

c) 6 Jahre (Verbot ab 17. Oktober 2029)

- Verkapselung von Duftstoffen
- Mittel, die auf der Haut oder in den Haaren verbleiben, es sei denn, diese Mittel dienen der Verkapselung von Duftstoffen oder stellen Lippenmittel, Nagelmittel oder Make-up-Produkte dar
- Medizinprodukte, es sei denn, diese Produkte enthalten Mikroperlen

d) 8 Jahre (Verbot ab 17. Oktober 2031)

- Pflanzenschutzmittel und damit behandeltes Saatgut sowie Biozidprodukte
- Einstreugranulat für synthetische Sportböden

e) 12 Jahre (Verbot ab 17. Oktober 2035)

Lippenmittel, Nagelmittel und Make-up-Produkte, es sei denn, diese Mittel und Produkte dienen der Verkapselung von Duftstoffen, stellen auszuspülende bzw. abzuspülende kosmetische Mittel dar oder enthalten Mikroperlen

V. Informations- und Kennzeichnungspflichten für Lieferanten

- a) ab 17. Oktober 2025: Bereitstellung von Informationen zur Verwendung in Industrieanlagen
- Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung
 - Hinweis: „Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates“
 - Angaben zur Menge oder gegebenenfalls Konzentration
 - allgemeine Informationen zur Identität der enthaltenen Polymere
- b) Bereitstellung von Informationen zur Verwendung und Entsorgung für gewerbliche Anwender und die breite Öffentlichkeit
- ab 17. Oktober 2025: Lebensmittelzusatzstoffe und synthetische Polymermikropartikel als solche oder in Gemischen, die von der Beschränkung ausgenommen sind
 - ab 17. Oktober 2026: In-vitro-Diagnostika
- c) Kennzeichnung von Lippenmitteln, Nagelmitteln und Make-up-Produkten mit dem Hinweis „Dieses Produkt enthält Mikroplastik“
- ab 17. Oktober 2031 bis zum 16. Oktober 2035
 - ab 17. Dezember 2031 bis zum 16. Oktober 2035, wenn das Produkt vor dem 17. Oktober 2031 in Verkehr gebracht wurde
- d) Anforderungen an die Informationen und Kennzeichnungen
- in Form von deutlich sichtbarem, lesbarem und unauslöschlichem Text bzw. gegebenenfalls Piktogrammen
 - Verortung auf dem Etikett, der Verpackung oder in der Packungsbeilage bzw. auf dem Sicherheitsdatenblatt bei der Verwendung in Industrieanlagen
 - Verfassung der Hinweistexte in der Amtssprache des Mitgliedsstaates, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden

VI. Berichtspflichten

Zum 31. Mai jedes Jahres müssen bestimmte Akteure der Lieferkette Informationen über das vorangegangene Kalenderjahr an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) berichten.

a) Hersteller und nachgeschaltete Anwender²

- ab 2026: Ausgangsmaterial in Form von Granulaten, Flocken und Pulvern für die Kunststoffherstellung in industriellen Anlagen
- ab 2027: sonstige Verwendung in industriellen Anlagen

b) ab 2027: Lieferanten, die erstmals

- Arzneimittel und Tierarzneimittel,
 - Lebensmittelzusatzstoffe,
 - In-vitro-Diagnostika sowie
 - synthetische Polymermikropartikel als solche oder in Gemischen, die von der Beschränkung ausgenommen sind,
- für gewerbliche Anwender und die breite Öffentlichkeit in Verkehr bringen

c) Inhalte des Berichts

- Beschreibung der Verwendung bzw. Endverwendung
- allgemeine Informationen über die Identität der Polymere
- Schätzung der in die Umwelt freigesetzten Mengen
- Hinweis auf die jeweils geltende Ausnahmeregelung

VII. Auskunftspflichten

Hersteller, Importeure und nachgeschaltete industrielle Anwender müssen den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen spezifische Informationen über die Identität und Funktion der in den Produkten enthaltenen Polymere zur Verfügung stellen.

² Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.

Vorgehen, wenn den Verpflichteten die Informationen nicht vorliegen:

1. spätestens 7 Tage nach Eingang des Ersuchens
 - Informationen von den Lieferanten anfordern
 - unverzügliche Unterrichtung der Behörden
2. spätestens 30 Tage nach Anforderung der Informationen
 - a) Übermittlung der Informationen an den nachgeschalteten industriellen Anwender durch den Lieferanten oder
 - b) direkte Übermittlung der Informationen an die anfordernde Behörde durch den Lieferanten
3. unverzügliche
 - a) Weiterleitung der Informationen durch den nachgeschalteten industriellen Anwender an die anfordernde Behörde bzw.
 - b) Unterrichtung des nachgeschalteten industriellen Anwenders durch den Lieferanten, dass die Informationen der anfordernden Behörde bereits zur Verfügung gestellt wurden

VIII. Abverkauf

Das Verbot des Inverkehrbringens gilt seit dem 17. Oktober 2023 für Mikroplastik, einschließlich Plastikglitter, als solches oder als absichtlicher Zusatz zu Erzeugnissen für Verwendungszwecke, die nicht durch Übergangsbestimmungen individuell festgelegt wurden. Produkte, die vor dem 17. Oktober 2023 im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, können ohne Beschränkung weitervermarktet bzw. abverkauft werden.

IX. Auslegung Mikroplastik in Form von Glitzer

Für Unklarheiten sorgt jedoch nach wie vor die Einordnung von Erzeugnissen, deren Oberfläche mit Mikroplastik in Form von Glitzer behaftet sind, und ob diese unter die Beschränkung fallen.

Auf der Internetseite der Europäischen Kommission heißt es nun lediglich: "Gegenstände, auf deren Oberfläche Glitzer angebracht ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Beschränkung." Da der Begriff "angebracht" durchaus Interpretationsspielraum lässt, könnte es sich laut dem deutschen REACH-CLP-Biozid Helpdesk empfehlen, "nur solche Erzeugnisse in Verkehr zu bringen, auf denen der Glitzer permanent

befestigt ist." Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass ein Erzeugnis mit sich lösendem Glitzer unter Umständen später vom Markt genommen werden müsste.

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Hornauer

Referent Umwelt

Tel.: +49 941 5694-329

E-Mail: hornauer@regensburg.ihk.de

Geschäftsbereich Energie, Innovation, Umwelt und Industrie

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

D.-Martin-Luther-Str. 12

93047 Regensburg